



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Morzin, Rudolph: Das Lottospiel in Oesterreich : Vortrag gehalten in Prag  
in der ständischen Versammlung den 24. Mai. 1847.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das Lottospiel in Oesterreich.

Vortrag des Grafen Rudolph Morzin,

gehalten in Prag in der ständischen Versammlung den 24. Mai 1847 \*).

So kurz auch die diesfällige Eröffnung der k. k. Hofkanzlei an die Stände lautet, so scheint sie mir doch Mehreres zu enthalten, welches die Stände nicht ganz so unbeachtet hinnehmen können.

Im Wesentlichen geht aus dieser Eröffnung hervor: 1) daß die k. k. Hofkammer Maßregeln getroffen habe, um die unerlaubten Anlockungen zum Lottospiel zu begegnen; 2) daß sie sich nicht veranlaßt finde, den Ständen nähere Mittheilungen über diese getroffenen Maßregeln zu machen, dieselben vielmehr in die Verfügungen der Behörden zu vertrauen haben; und 3) daß dieser Gegenstand gar nicht in den Bereich ständischer Wirksamkeit gehöre.

Gegen diese von den beiden k. k. Behörden ausgesprochene Meinung erlaube ich mir Nachfolgendes zu bemerken:

Da in dieser Hofkanzleientscheidung ausdrücklich bloß von unerlaubten Anlockungen die Rede ist, so scheint die k. k. Hofkanzlei anzunehmen, daß es neben solcher auch wohl noch erlaubte Anlockungen zum Lottospiel geben könne, und hierunter dürften höchst wahrscheinlich jene Anlockungen verstanden werden wollen, welche von den k. k. Behörden selbst ausgehen.

Diese Ansicht kann ich aber keineswegs als richtig gelten lassen, sondern muß vielmehr jede Anlockung zum Lottospiel, sie möge von wo immer

---

\*) Bereits im vorigen Jahre haben die böhmischen Stände (wie auch die steyer-märkischen) auf Aufhebung oder Beschränkung des für die ärmeren Klassen so verderblichen Lotto's angetragen. Der ungünstige Bescheid, den die Regierung darauf gegeben, hat in den diesjährigen Ständesitzungen ein ernsteres Eingehen auf diesen Gegenstand zum Resultat gehabt, und in Folge des obigen Vortrags ist beschlossen worden, eine directe Deputation an Sr. Maj. den Kaiser abzusenden.

herkommen, als eine unerlaubte bezeichnen, um so mehr aber, nachdem nicht bloß von den Ständen, sondern auch von anderen Seiten her die nachtheiligen und verderblichen Folgen des Lottospiels Sr. Maj. geschildert und um Abhilfe gebeten worden ist, gerade jene Anlockungen, welche von den Behörden selbst ausgehen, zu den unerlaubtesten und tadeluswerthesten zählen.

Ob und welche Maßregeln die k. k. Hofkammer wirklich ergriffen habe, um diese Unheil bringende Spielwuth einigermaßen zu beschränken, kann ich um so weniger beurtheilen, als dieselbe sich nicht veranlaßt fand, den Ständen eine nähere Mittheilung darüber zu machen; ich muß es aber geradezu bezweifeln, daß in dieser Beziehung wirklich Etwas überhaupt veranlaßt worden sei, weil in einem solchen Falle eine auch nicht den Ständen, doch den mit der Polizeiverwaltung auf dem Lande betrauten obrigkeitlichen Aemtern Etwas hätte bekannt werden müssen, oder wenigstens der Erfolg solcher Maßregeln auf irgend eine Art bemerkbar geworden wäre; endlich schon darum, weil geradezu Beweise des Gegentheils vorliegen, denn es gibt wohl keine größere und wirksamere Anlockung zum Lottospieler als die Vermehrung der Collecturen, welche leider durch die k. k. Behörden fort und fort begünstigt und gefördert wird, und nun dadurch das Ziel bald erreicht haben dürfte, daß jetzt beinahe schon kein noch so kleiner Ort zu finden ist, in welchem nicht auch eine Lottocollectur, in größeren Ortschaften aber selbst zwei bestehen.

Die Bränner Collecturen, welche sonst nur bei einigen Collectanten in der Hauptstadt Prag zu finden waren, sind nun beinahe überall auf dem Lande schon ausgebreitet, und erst in der jüngsten Zeit ist durch die Aufstellung der Linzer Collecturen in Prag die Anlockung zum Lottospieler auf eine wirklich unglaubliche Weise vermehrt worden.

Durch solche Facta kann es gewiß nur gerechtfertigt erscheinen, wenn die Stände auf die Zusicherungen der Behörden nicht vertrauen, sondern vielmehr diese k. k. Behörden geradezu beschuldigen müssen, selbst am meisten zur Förderung dieses auf so gefährliche Weise demoralisirenden Lottospiels beizutragen und die Anlockungen herbeizuführen, was doch ganz gewiß nicht in der Absicht und dem Willen Sr. k. k. Maj. liegt.

Ueber den von der k. k. Hofkammer ausgesprochenen Beweggrund der Verweigerung einer Mittheilung, so wie über den von der k. k. Hofkanzlei bei diesem Anlasse in Form eines Verweises ertheilten Bescheid, halte ich es für überflüssig, Etwas zu bemerken, da die Stände bereits bei ähnlichen Gelegenheiten sich schon gegen derlei Anmaßungen der Behörden und das den Ständen zugemuthete Verhältniß einer gegen die Behörden subordinirten

Stellung sich bereits verwahrt haben, und wie ich voraussetzen muß, es auch bei diesem Anlasse kräftigst thun werden.

Gegen die Ansicht aber, daß die Aufhebung des Lottospielles nicht in den Bereich ständischen Wirkens gehöre, muß ich mir noch einige Worte erlauben, um diese Behauptung entschieden zurückzuweisen.

Jeder Gegenstand, der auf das Wohl und Wehe des Landes, auf den physischen oder moralischen Zustand seiner Bewohner Einfluß nimmt, muß meiner Ueberzeugung nach auch ein Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und der thätigsten Wirksamkeit der Stände sein. Um wie viel mehr muß aber grade ein solcher Gegenstand die Theilnahme der Stände in Anspruch nehmen, der bereits als die wichtigste und hervorragendste Ursache der allgemeinen Verarmung, zugleich aber auch einer auf höchst beunruhigende Weise überhand nehmenden Demoralisation allseitig anerkannt worden ist, und leider schon die Zahlungsunfähigkeit so mancher Steuerpflichtigen herbeigeführt hat, und noch herbeiführen wird.

Ich habe schon bei Gelegenheit der im Jahre 1845 berufenen Riesengebirgs Coon die Ehre gehabt, in einem ausführlichen Vortrage das Lottospiel als eine der Hauptursachen des Nothstandes und der Verarmung namhaft zu machen, und den Nachweis der Richtigkeit meiner Angaben durch ziffermäßige amtlich bestätigte Erhebungen zu liefern.

Ich halte es für nothwendig, wenigstens eine dieser ziffermäßigen Erhebungen den Herren Ständen hier mitzutheilen, damit dieselben daraus ersehen mögen, welche Höhe das Lottospiel schon damals erreicht, mit welcher Wuth es betrieben wurde, und welche ungeheurere Summen grade aus den Taschen der ärmsten Klassen in die Collecturen gewandert sind, wobei ich zugleich nicht unbemerkt lassen kann, daß durch die seither stattgefundene von den k. k. Behörden so sehr begünstigte Vermehrung der Collecturen alle diese Uebelstände gegenwärtig einen noch weit höhern Grad erreicht haben.

Schon der im Monate Februar 1843 sich auf meiner Besitzung Hohenelbe zum Theile äußernde Nothstand hatte mich veranlaßt, Nachforschungen einzuleiten, und die gepflogenen Erhebungen haben nachgewiesen, daß in diesem Monate Februar allein durch den obrigkeitlichen Steuereinnahmer an Lottogeldern aus der Hohenelber Collectur nach Abzug der ausgezahlten Gewinnste 4970 Fl. C. M. daher um 2707 Fl. C. M. mehr als die ganzjährige Rustikalsteuer dieser Herrschaft, welche somit Fictitium und dem Domesticalfondszuschlage im Jahr 1842 4699 Fl. 17 Kr. C. M. betragen hatte, an die Kreisclasse abgeführt worden sind, was demnach so ziemlich dem zwölffachen Extrade der Rustikalsteuer gleichkäme.

Um diese Zeit wurden grade noch einige neue Collecturen in der Umgegend errichtet, welche von einem großen Theile Hohenelber Unterthanen weiterhin statt der ihnen entfernter gelegenen Hohenelber Collectur benützt wurden; demungeachtet aber wurde im Verlaufe des Jahres 1843 doch noch aus der Hohenelber Collectur die ungeheurere und im Vergleiche zu der Grundsteuer gewiß auffallende Summe von 26,863 Fl. 7 Kr. C. M. an Lottogeldern aus der Hohenelber Collectur durch den obrigkeitlichen Steuereinnnehmer an die Kreiscaffe abgeführt, nebstbei aber auch auf einige Beträge von dem Collectanten selbst direct durch die Post an die Kreiscaffe befördert, über deren Ziffer ich aber nicht Kenntniß erhielt.

Wenn man weiß, wie schwierig es ist, die directen Steuern einzutreiben, wie viele Executionen hiebei stattfinden, und wie viele Steuerreste dennoch verbleiben, so muß man nicht nur staunen, man muß erschrecken über die diesen indirecten Steuern geopfertten Summen, die auf rechtllichem Wege herbeizuschaffen nicht möglich wären, und in der That auch nur auf dem Wege des Betruges und Verbrechenens herbeigeschafft werden.

Ich habe mir damals auch erlaubt, die hiesige Gebirgs-Cooñ auf die vielen nachgewiesenen Fälle von Betrug, Diebstahl, Einbruch, Raub und Selbstmord aufmerksam zu machen, welche einzig aus der grenzenlosen Wuth zum Lottospiele und der trügerischen Hoffnung eines Gewinnes hervorgegangen sind.

Eine andere ebenfalls sehr ernste und wichtige Frage drängt sich mir unwillkürlich hiebei noch auf; aus den ziffermäßigen Erhebungen, welche ich so eben die Ehre hatte, hier mitzutheilen, und welchen zufolge von einer Bevölkerung von beiläufig  $2\frac{1}{2}$  □ Meilen in einem Jahre 26,863 Fl. 7 Kr. C. M., also das sechsfache der Musticalsteuer zu dem Lottoerträgnisse beige-steuert worden ist, muß doch ganz folgerecht angenommen werden, daß das Erträgniß der Lotterie der Staatscaffe eine weit größere Einnahme abwerfen sollte, als das der directen Geldsteuer selbst. Und doch ist dies nicht der Fall, denn es ist allgemein bekannt, daß an Lottoerträgniß nicht mehr als drei bis vier Millionen in die Staatscaffe einfließen, welche Ziffer übrigens mir von einer Autorität im Finanzministerium, welche ich nöthigenfalls auch nennen könnte, persönlich bestätigt wurde.

Es fragt sich daher, wo kommen diese ungeheueren dem Lande entlockten Summen hin, da sie doch nicht in die Staatscaffe einfließen; — und wenn auch — diese sehr bedenkliche Frage jetzt nicht näher und genauer erörtert werden kann, so ist sie doch ganz geeignet, das größte Mißtrauen zu wecken, und die Stände noch mehr in ihrer Ueberzeugung zu bestärken,

daß dieser Gegenstand nicht bloß in den Bereich ihrer Wirksamkeit gehöre, sondern daß es jetzt eine ihrer wichtigsten Pflichten sei, nicht eher zu ruhen, bis das vorgesezte Ziel erreicht sein wird.

Ein Gesichtspunkt, von welchem aus, so viel ich glaube, dieser Gegenstand noch nie hier zur Sprache gekommen ist, ist die nähere Beleuchtung des Lottospielsplans selbst, und die Grundlage, auf welcher derselbe beruht. Dieser Spielplan ist unbestreitbar einer der scharfsinnigsten und vollendesten Combinationen, jeder aber auch zugleich eine der verächtlichsten und verwerflichsten, da er auf einer Basis beruht, welche eben so wenig mit dem Begriffe von Ehre und Recht überhaupt als insbesondere mit den von Sr. Majestät erlassenen allerhöchst gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlich ist. Es wäre zu weitläufig hier in eine genauere Zergliederung dieses Spielplanes einzugehen, es ist aber auch nicht nothwendig, da wenige Worte schon hinreichen werden, um die Richtigkeit meiner Behauptung nachzuweisen.

Wie bekannt, besteht diese Lottorie aus 90 Nummern, wovon bei jeder Ziehung fünf gewinnende Nummern herausgehoben werden.

Jede dieser 90 Nummern ist mit einem fixen Gewinnscapitale dotirt, über welches hinaus ohne Rücksicht, ob die Einsätze eine noch so große Höhe erreicht haben, keine Auszahlung eines gemachten Gewinnes mehr stattfindet. Nach der Combination des Spielplanes reicht aber schon ein verhältnißmäßig sehr geringer Betrag der Einsätze hin, um die Absorbirung des dotirten Capitals zu bedrohen, und allen weiteren, über diesen beschränkten Betrag folgenden, späteren Einsätzen ist in vorhinein schon jede Möglichkeit eines Gewinnes benommen; nichtsdestoweniger werden aber weitere Einsätze nicht zurückgewiesen, sondern die Collecturen nehmen fort bis auf die letzte Minute vor der Ziehung weitere Einsätze mit dem Vorwissen ein, daß der Spielende geprellt und betrogen sei, da ihm auf keinen Fall mehr ein Gewinnst zu Theil werden kann.

In dieser Weise geschieht es, daß bei der großen Verbreitung der Collecturen den vielfachen Anlockungen zum Lottospieler und der so gesteigerten Spielwuth des Volkes in jeder Ziehung alle 90 Nummern bedeutend und oft so hoch übersezt sind, daß der Betrag der (ohne Möglichkeit eines Gewinnes) auf eine Nummer gemachten Einsätze selbst das Gewinnscapital dieser Nummer übersteigt.

Nach erfolgter Ziehung gelangt nur ein sehr kleiner Theil der Spielenden, nämlich nur jener, welcher eine oder mehrere der fünf gezogenen Nummern besetzt hatte, zur traurigen Kenntniß, daß er betrogen sei dadurch, daß er statt des gemachten Gewinnstes bloß den Bescheid erhält, sein Ein-

faß sei gesperrt gewesen, und er muß sich noch glücklich schätzen, wenn ihm auf sein Verlangen der Einsaß zurückerstattet wird.

Bei dem übrigen in der Ziehung nicht herausgehobenen 85 Nummern aber erfährt der Spielende nie, ob sein Einsaß gesperrt war, erhält daher auch nie den ohne der geringsten Chance eines Gewinnes geopfertem Einsaß zurück, und gerade diese, meist der ärmsten Klasse auf eine in keiner Weise zu rechtfertigende Art entlockten Beträge sind es, welche das Haupterträgniß des Lottogefälls bilden.

Den über Glücksspiele bestehenden allerhöchsten Gesetzen gemäß, würden die k. k. Behörden gewiß auch jedem Privaten, der sich eines solchen Vorgangs erlauben könnte, als des Betruges schuldig verurtheilen und auf das Strengste bestrafen.

Ich bin auch darum überzeugt, daß wenn Sr. Maj. Behörden es als ihre Pflicht erachtet hätten, Sr. Maj. dem Kaiser über diese bestehenden Modalitäten des Lottospieles aufzuklären und von den Grundsätzen, welche dem Spielplane zur Grundlage dienen, vollkommen in Kenntniß zu setzen, so würde Sr. Maj. in höchster Weisheit und Gerechtigkeit gewiß dieses mit seinen erhabenen und hochherzigen Gesinnungen so sehr im Widerspruche stehende in seinem Wesen wie in seinen Folgen verwerfliche Lottospiel nicht einen Augenblick länger mehr geduldet und um jeden Preis bereits schon abgeschafft haben.

Darum glaube ich auch, daß es jetzt Sache der Stände sei, Sr. Maj. jene Aufklärungen zu geben, welche zu geben die k. k. Behörden sich nicht veranlaßt fanden, und erlaube mir daher in Antrag zu bringen:

Stände wollen beschließen: mittelst Diätalschrift oder auf sonst geeignetem Wege, die von mir hier nur angedeuteten Gebrechen des Lottoplanes, in gründlicher und umfassender Darstellung Sr. k. k. Maj. allerunterthänigst zur Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch zu bitten: Se. Maj. möge huldreichst geruhen, bis zu dem Eintritte der erwarteten Lottoaufhebung, vorläufig jede Vermehrung der Collecturen und die Ausdehnung des Lottospieles in Böhmen auf die Ziehungen anderer Provinzen den betreffenden k. k. Behörden auf das Strengste zu untersagen.

Nach längerer Discussion, in welcher sich viele Redner im Sinne des Herrn Grafen Morzin ausgesprochen haben, wurde dieser Antrag mit großer Majorität angenommen und beschlossen: daß ein Sr. Maj. ex dieta zu überreichende Memoire durch eine eigene ständische Deputation überreicht werde. Was auch bereits Statt fand.

D. G.